

Gemeinsame Haus- und Hofordnung
des Sportgymnasiums und der Sportmittelschule Dresden
-Sportschulzentrum mit Ganztagsangeboten-
01067 Dresden, Messering 2a

Sportgymnasium Dresden

Ruf: 0351 491630

Fax: 0351 4916395

info@sportgymnasium.de

Sportmittelschule Dresden

Ruf: 0351 43837050

Fax: 0351 438370513

info@sportmittelschule.org

-Öffentlicher Aushang / Belehrung am Schuljahresbeginn-

„Eine Schule sollte ein Ort sein, an dem Schüler das Gefühl haben, hier muss ich nicht sein, sondern hier will ich sein.“

Enja Riegel

(Schulleiterin)

Von diesem Grundsatz ausgehend, sollen unsere Arbeit und unser Leben am Sportschulzentrum Dresden von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt sein.

Es liegt an uns, unserer Schule durch Gewaltlosigkeit, einen höflichen Umgangston, Engagement und Fairness eine besondere Atmosphäre zu verleihen.

1. Anwendungsbereich

Die Haus- und Hofordnung gilt im gesamten Schulbereich (Schulhaus, Mensa, Nebengebäude, Hof) von 7.00 Uhr (Öffnung der Schule) bis zum Verlassen des Schulgeländes.

2. Schulweg und Unterrichtszeiten

Der Schulweg der Kinder und Jugendlichen unterliegt dem Sorgerecht der Erziehungsberechtigten und der Mitverantwortung der Schüler.

Die Schüler benutzen den sichersten Weg von und zur Schule.

Die Lehrbereiche der Schule können erst 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Als Aufenthaltsorte können die Freizeiträume, die Mensa und das Foyer genutzt werden.

Sportschulzentrum Dresden

Unterrichtszeiten:	0. Stunde	7:15 – 8:00 Uhr		
	1. Stunde	8:00 – 8:45 Uhr		
	2. Stunde	8:50 – 9:35 Uhr		
	3. Stunde	9:55 – 10:40 Uhr		
	4. Stunde	10:45 – 11:30 Uhr		
	5. Stunde	11:30 – 12:15 Uhr		
	6. Stunde	12:20 – 13:05 Uhr	/ 12:20 – 13:05	/ 12:50 – 13:35
	7. Stunde	13:05 – 13:50 Uhr	/ 13:35 – 14:20	/ 13:35 – 14:20
	8. Stunde	14:25 – 15:10 Uhr		
	9. Stunde	15:10 – 15:55 Uhr		
	10. Stunde	16:00 – 16:45 Uhr		
	11. Stunde	16:45 – 17:30 Uhr		

3. Sprechzeiten

Öffnungszeiten des Sekretariats der Sportmittelschule:

montags – freitags 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr

4. Ordnung und Sicherheit

Zur Sicherung einer guten Lern- und Arbeitsatmosphäre ist die aktive Gestaltung der Arbeit in der Unterrichtszeit und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen durch Schüler und Lehrer Voraussetzung.

Die Schüler verhalten sich bei allen schulischen Veranstaltungen so, dass sie einander in ihrer Arbeit und beim Lernen weder stören noch behindern oder verletzen.

Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrer, des technischen Personals und den Schüleraufsichten ist umgehend Folge zu leisten.

Unsere Schule steht für ein gewaltfreies, demokratisches Miteinander und die Achtung der Menschenwürde unabhängig von Nationalität, sozialer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung. Das heißt für uns, dass rassistische, antisemitische, diskriminierende Erscheinungsformen, ausgedrückt durch Kleidung, Symbole, Sprüche und Musik, an unserer Schule keinen Platz haben.

4.1. Ordnung im Unterrichtsraum und der Schule

Die Unterrichtsräume werden so gepflegt, dass man sich in diesen wohl fühlt und eine angenehme Lernatmosphäre herrscht. Deshalb hat jeder Schüler nach der Stunde den von ihm verursachten Abfall unaufgefordert in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Der Ordnungsdienst verlässt als letzter den Raum und kontrolliert die Sauberkeit des Zimmers. Die Schüler der täglich letzten Klassen in einem Raum stellen die Stühle auf die Bänke und der Ordnungsdienst kehrt den Raum. Es ist darauf zu achten, dass elektrische Geräte abgeschaltet sind.

Sportschulzentrum Dresden

Für die Sauberkeit der Flure und des Schulgeländes ist jeder Schüler mitverantwortlich. Abfälle und Papier sind durch den Verursacher selbst umweltgerecht zu entsorgen.

Schüler, die wiederholt oder im besonderen Maße gegen diese Regeln verstoßen, können zu allgemeinen Reinigungsaufgaben bzw. zur Beseitigung selbst verursachter Verunreinigung herangezogen werden.

4.2. Pausengestaltung

Die Pausen können in den Klassenräumen oder im Außengelände verbracht werden. Zum Zwecke des Einkaufens in benachbarten Geschäften kann das Schulgelände eigenverantwortlich verlassen werden. Für minderjährige Schüler muss dafür das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen. Während der Mittagspause ist der Aufenthalt im Schulgebäude nur dann gestattet, wenn andere Klassen im Unterricht nicht gestört werden.

Fußballspielen ist aus Sicherheitsgründen im Schulgelände nur auf dem dafür vorgesehenen Platz erlaubt. Das Werfen mit Wurfgeschossen (z.B. Schneebällen) ist aus den o.g. Gründen untersagt.

Zur Vermeidung von Unfällen sind das Rennen und die Benutzung von alternativen Sportgeräten (bspw. Skateboards, Inline-Skater) in den Fluren zu unterlassen. Während der Essenspausen haben alle Schüler die Möglichkeit, in der Mensa zu speisen. Nach dem Essen werden die Tische von den Essenteilnehmern abgeräumt und gesäubert.

4.3. Schüleraufsichten

Den Anweisungen dieser Aufsichten (Schüler der Klassen 9, 10 und 11) ist im Speiseraum, in den Freizeiträumen und im Außenbereich unbedingt Folge zu leisten. Diese Schüler sind verantwortlich für die Ordnung, Sauberkeit und Einhaltung der Regeln in den o.g. Bereichen.

Die Rechte und Pflichten der Schüleraufsichten werden durch die Schülerräte in Abstimmung mit den Schulleitungen festgelegt.

4.4. Fremdes Eigentum

Das Eigentum anderer ist für jeden Schüler tabu. Deshalb wird von anderen nichts entwendet, versteckt oder zerstört.

Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln.

Gebäude-, Garten-, Freizeit- und Sportanlagen sind pfleglich, schonend und bestimmungsgemäß zu behandeln.

Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung wird auf zivilrechtlichem Wege Schadensersatz von den Schülern bzw. deren Eltern verlangt.

4.5. Sicherheit

Alkoholische Getränke sind während des Unterrichtsbetriebs verboten. Der Besitz, das Handeln bzw. die Einnahme von Drogen und Rauschmitteln sind nicht erlaubt und werden geahndet. Gleiches gilt für den Besitz und Umgang von Schlag-, Stich-, Hieb-, und Schusswaffen sowie anderer Gegenstände, die geeignet sind, Leben und

Sportschulzentrum Dresden

Gesundheit anderer zu gefährden. Auf dem gesamten Schulgelände gilt absolutes Rauchverbot.

Körperverletzungen, Personenmissbrauch, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten können polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

4.6. Versicherungsschutz für Schüler

Die privaten Sachen der Schüler und Nutzer der Schule sind nicht versichert. Für Bekleidung und Schulsachen werden die dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten, wie Schließfächer und Garderobenhaken in den Unterrichtsräumen genutzt. Außerhalb der Unterrichtszeiten besteht keine Verwahrpflicht des Schulträgers für das persönliche Eigentum des Schülers.

Schäden am Schülereigentum sind noch vor dem Verlassen des Schulgrundstückes einem in der Schule Beschäftigten anzuzeigen.

Die Landeshauptstadt Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben. Diese werden zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt oder vergeben.

Der Schulträger übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schüler. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Schülers im Schulbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich der Schüler oder dessen Familie selbst versichern.

Jeder Schüler ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch Bagatellunfälle und Verletzungen, sind sofort den aufsichtsführenden Lehrern bzw. im Sekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle und meldepflichtige Infektionskrankheiten sind innerhalb von drei Werktagen der Schule mitzuteilen.

4.7. Fahrzeuge

Fahrräder von Schülern sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen und ausreichend zu sichern.

Beim Befahren des Schulgrundstückes mit dem Fahrrad ist Rücksichtnahme geboten.

Das Befahren des Schulgrundstückes mit Ausnahme des Parkplatzes ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte. Weitere Regelungen legen die Schulleitungen fest.

4.8. Verhalten im Havariefall

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art ist innerhalb des Schulgeländes und -gebäudes nicht erlaubt.

Bei Brandgefahr oder Havarien wird Alarm durch wiederholtes Klingeln gegeben. Die Klassen verlassen umgehend unter Leitung der Lehrer entsprechend der Evakuierungsordnung das Gebäude. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten.

5. Unterricht

5.1. Pünktlichkeit

Der Unterricht beginnt pünktlich, d.h. vor Unterrichtsbeginn befindet sich jeder an seinem Platz. Verspätet ankommenden Schülern kann der Zutritt zur laufenden Unterrichtsstunde verwehrt werden.

5.2. Unterrichtsdisziplin

Während des Unterrichts ist alles zu unterlassen, was den Ablauf stört. Das Handy verbleibt ausgeschaltet in der Tasche. Das gilt auch für Unterhaltungselektronik, wie z.B. MP3-Player u.ä. Kopfbedeckungen, wie z.B. Baseballkappen, sind während des Unterrichts abzunehmen.

5.3. Benutzung der Fachunterrichtsräume und Schulsportanlagen

Die Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung sind einzuhalten. Fachräume werden zu Beginn des Unterrichts nur mit dem Fachlehrer betreten. Die Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit einem Sportlehrer benutzt werden.

5.4. Unterrichtsablauf

Der Schüler ist verpflichtet, sich über Vertretungsstunden entweder am Aushang in der Schule oder im Internet selbst zu informieren. Erscheint ein Lehrer nicht zum Unterricht, meldet der Klassensprecher bzw. ein Stellvertreter dies fünf Minuten nach Beginn der Stunde im Sekretariat.

5.5. Anwesenheitspflicht

a) Verhinderung

(1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus nichtvorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen kann die Schule ein ärztliches Zeugnis verlangen.

(3) Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuches ein, kann der unterrichtende Lehrer den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen. Bei minderjährigen Schülern sind die Eltern zu benachrichtigen und verpflichtet ihr Kind abzuholen.

Sportschulzentrum Dresden

b) Freistellungen vom Unterricht bei später Rückkehr vom Wettkampf

Die Entschuldigungen der Eltern werden nach folgenden Rahmen akzeptiert:

	Klasse 5/6	Klasse 7/8	Klasse 9/10
Ankunft zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr	bis 5. Stunde	bis 4. Stunde	bis 3. Stunde
Ankunft nach 24.00 Uhr	ganztägig	bis 6. Stunde	bis 5. Stunde

5.6. Meldepflicht

- a) Eine Abmeldung von der Schule hat schriftlich zu erfolgen. Ein Wohnungswechsel oder sonstige Veränderungen sind dem Klassenlehrer und dem Sekretariat unverzüglich zu melden.
- b) Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule anzuzeigen. Ist ein/e Schüler/Schülerin an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich die Schule in Kenntnis zu setzen.

6. Fremdnutzung der Einrichtung

Werbung und Warenverkauf ist untersagt. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde fest. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

7. Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf den Grundlagen des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Mittelschulen (SOMIAP), der Schulordnung Gymnasien (SOGY) sowie der Schulbesuchsordnung (SBO) i. V. m. Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer – alle mit jeweils laufenden Veränderungen - geregelt. Sachlich geübte Kritik, Anregungen und Wünsche können von den Lehrkräften an die Schüler genauso gerichtet werden wie von den Schülern an die Lehrkräfte und Angestellten.

Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus können im Sekretariat eingesehen werden.

Schul- und Sachkostenträger ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Schulverwaltungsamt; Dienstaufsichtsbehörde des pädagogischen Personals ist die sächsische Bildungsagentur / Regionalstelle Dresden.

8. Inkrafttreten

Die Haus – und Hofordnung wurde am 23.04.2007 in der Schulkonferenz beschlossen und tritt am darauffolgenden 01.08.07 in Kraft. Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen, die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/ Gefahren für die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden und die Hallenordnung.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenzen möglich. In begründeten Ausnahmefällen können die Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

9. Wahrnehmung des Hausrechts

Die Schulleitung nimmt das Hausrecht wahr.
Bei Abwesenheit beider Schulleitungen übernimmt dies der Hausmeister.
Verstöße gegen diese Haus- und Hofordnung können nach Schulgesetz mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

10. Nachwort

In einer Hausordnung können nicht alle denkbaren Einzelfälle angesprochen werden. Solche Fälle werden in dem Geist geregelt, der in der Einleitung beschrieben ist.

Schulleiter/in
des Sportgymnasiums

Schüler-/Elternvertretung
des Sportgymnasiums

Lehrervertretung
des Sportgymnasiums

Schulleiter/in
der Sportmittelschule

Schüler-/Elternvertretung
der Sportmittelschule

Lehrervertretung
der Sportmittelschule